

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfe bei wirtschaftlicher Notlage von Sportvereinen und Sportverbänden Schleswig-Holsteins aufgrund der steigenden Energiepreise (Härtefallfonds Energie Sport) vom 15. Dezember 2022

Zweck und Rechtsgrundlage

Die Ergebnisse des Energiegipfels der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 6. September 2022 sind Grundlage für den Härtefallfonds Energie für den Bereich Sport.

Zweck des Härtefallfonds ist es, schleswig-holsteinische Sportvereine und Sportverbände zu unterstützen, um die im Zusammenhang mit der Energiepreiserhöhung entstandenen wirtschaftlichen Notlagen abzumildern. Damit soll sichergestellt werden, dass deren Angebote trotz steigender Energiepreise auch weiterhin aufrechterhalten werden können und sie ihrer wichtigen gesellschaftlichen Funktion weiterhin nachkommen können.

Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) werden nach Maßgabe der Fördergrundsätze, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) gewährt.

Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Empfänger/Empfängerin

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische gemeinnützige Sportvereine und -verbände, die aufgrund der Energiepreiserhöhung in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Härtefallhilfen ist eine durch die Energiepreiserhöhung entstandene wirtschaftliche Notlage (Liquiditätsengpass) im Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 (Heizperiode 2022/2023). Die Härtefallhilfe wird daher nicht gewährt, sofern dieser Zustand unabhängig von der Energiepreiserhöhung besteht und insbesondere bereits vor dem 24. Februar 2022 bestanden hat. Sie wird ferner nicht oder nur teilweise gewährt, wenn keine Anstrengungen zur Einsparung von Energie unternommen worden sind.

Die Härtefallhilfe wird nachrangig zu anderen Hilfen des Bundes gewährt, die ebenfalls der Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Energiepreiserhöhung dienen. Sie ist mit sonstigen Zuwendungen kombinierbar.

Umfang und Höhe

Die Härtefallhilfe kann für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 gewährt werden.

- a) Für die Berechnung der Härtefallhilfe sind 80% der nachgewiesenen Energieverbrauchsmenge für die Sportstätte in der Heizperiode 2019 (7 Monate des Jahresverbrauchs 2019) zu Grunde zu legen. Für diese Verbrauchsmenge sind die jeweiligen Energiekosten (Strom, Gas, Öl, Holz) in der Heizperiode 2019 sowie der Heizperiode 2022/2023 zu berechnen. Das Maximum der möglichen Landesförderung ergibt sich aus der Differenz der für die beiden Heizperioden gebildeten Gesamtenergiekosten. Der Nachweis der Energieverbrauchsmenge (Strom, Gas, Öl, Holz) und Energiekosten ist vorzulegen.
- b) Sollte im Ausnahmefall dieser Nachweis aufgrund einer pauschalierten Zahlung (etwa bei Vermietung/Verpachtung durch den Träger ohne Ausweisung von Energiekosten) nicht möglich sein, sind die dafür aufgewendeten Kosten der Heizperiode 2021/2022 (Oktober 2021 – April 2022) und der Heizperiode 2022/2023 zu belegen. 80% der Differenz beider Kosten ist die maximale Landesförderung.

Verfahren

Anträge können in dem Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Juli 2023 durch den Verein oder Verband schriftlich per Post oder per E-Mail bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Für eine Förderung nach Buchstabe a) wird empfohlen, die im Antragsformular gemachten Angaben durch eine/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/in auf ihre Plausibilität hin und anhand geeigneter Unterlagen überprüfen und bestätigen zu lassen.

Bei der Antragsprüfung darf die Bewilligungsbehörde auf die im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt.

Die Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 34
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

E-Mail: IV34Postfach@im.landsh.de

Es ist möglich, einen Antrag für den gesamten Zeitraum oder zwei Anträge für jeweils drei/vier Monate zu stellen.

Bei Antragstellung per Mail ist der unterschriebene Antrag als Scan oder Foto (jpg-Datei) zu übersenden.

Die Härtefallhilfe wird maximal bis zur Höhe des dargelegten Liquiditätsengpasses gewährt. Im Antrag ist die wirtschaftliche Notlage zu erläutern. Die antragstellenden Einrichtungen müssen versichern, dass sie ihre Tätigkeit nur mit Energiekostenhilfe des Landes ohne Einschränkungen aufrechterhalten können. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 ist die Höhe der tatsächlichen Einnahmen und der laufenden Kosten abzüglich darzulegender aktiver Kostensenkungsmaßnahmen und daraus resultierend das Ausmaß der wirtschaftlichen Notlage (Liquiditätsengpass) darzustellen.

Hinsichtlich aller Ausgaben gilt die Schadensminderungspflicht.

Vorhandene zweckgebundene Rücklagen werden nicht in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einbezogen. Hierbei handelt es sich um Betriebsmittelrücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 1 und Investitionsrücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung, die nicht aufgelöst werden müssen. Betriebsmittelrücklagen werden in Höhe von 3/12 der jährlich wiederkehrenden Betriebsausgaben (z.B. Personalkosten, Mieten und Materialaufwand) anerkannt. Rückstellungen im Sinne der LHO § 44 (An-Best-I) sind ebenfalls unschädlich. Mittel aus dem „Härtefallfonds Energie Sport“ dürfen nicht zur Rücklagenbildung genutzt werden. Durch Drittmittel finanzierte Projekte (mindestens 50 Prozent Drittmittelanteil) bleiben bei der Liquiditätsrechnung in Bezug auf Einnahmen wie Ausgaben unberücksichtigt. Vorhandene liquide Eigenmittel für diese Projekte werden ebenfalls nicht in die Liquiditätsrechnung einbezogen.

Zur Glaubhaftmachung der Vertretungsmacht der antragstellenden Person ist ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.

Der Bewilligungsbescheid wird per E-Mail an den Antragstellenden verschickt. Die Auszahlung erfolgt zeitnah. Es ist kein gesonderter Auszahlungsantrag erforderlich.

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfe bei wirtschaftlicher Notlage von Sportvereinen und Sportverbänden Schleswig-Holsteins aufgrund der steigenden Energiepreise tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.